

An das
Bundeskanzleramt
Sektion I - Präsidialsektion
z.H. Herrn GS Dr. Andreas Grad
Ballhausplatz 2
A-1010 Wien

Institut für Europarecht und Völkerrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Name | E-Mail
Walter Obwexer
walter.obwexer@uibk.ac.at

Telefon | Fax
+43 512 507-81500
+43 512 507-81501

Datum
20.9.2023

Gutachten

Neuregelung der ORF-Finanzierung: *Notifikationspflicht wegen Änderung einer bestehenden Beihilfe?*

I. Ausgangslage und Fragestellung

Mit Mail des BKA-Präsidialsektion (Abt. I/6) vom 28. Juni 2023 wurde der Unterfertigte ersucht, ein Rechtsgutachten zu der Frage zu erstellen, ob die Neuregelung der ORF-Finanzierung eine Änderung einer bestehenden Beihilfe darstellt und daher der Notifikationspflicht unterliegt. Die Beauftragung erfolgte mit Vertrag vom 17. August 2023, Gz 2023-0.589.543.

Am 5. Juli 2023 verabschiedete der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem ua das ORF-Gesetz geändert, ein ORF-Beitrags-Gesetz 2024 erlassen und das Rundfunkgebührengesetz aufgehoben werden.¹ Im Bundesrat verfehlte der Ausschussantrag, keinen Einspruch gegen den

¹ RV 2082 BlgNR XXVII. GP. Vgl <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/I/2082> (4.8.2023).

Gesetzesbeschluss des Nationalrats zur Erhebung, am 12. Juli 2023 allerdings die notwendige Mehrheit.² Dem folgend kann der Gesetzesbeschluss des Nationalrates erst nach Ablauf der achtwöchigen Einspruchsfrist des Bundesrates im BGBl kundgemacht werden.

Das ORF-Gesetz war ab 2005 – jeweils in der damals geltenden Fassung und betreffend die Einhebung des Programmgebührens in Verbindung mit dem Rundfunkgebührengesetz – Gegenstand eines mehrjährigen Beihilfenaufsichtsverfahrens der Kommission. Mit Entscheidung vom 28. Oktober 2009 stellte die Kommission das Verfahren ein und teilte mit, dass die Bedenken der Kommission in Bezug auf die Vereinbarkeit der geltenden Finanzierungsregelung für das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem Österreichs mit dem geltenden EU-Beihilfenrecht durch die Zusicherungen Österreichs im Rahmen des Beihilfenaufsichtsverfahrens ausgeräumt werden konnten.³ Damit blieb die bereits beim Beitritt Österreichs zur EU geltende und in den folgenden Jahren nicht wesentlich geänderte Regelung der Finanzierung des ORF (Programmgebühren, eingehoben im Rahmen der GIS-Gebühr) eine bestehende Beihilferegelung. Derartige Regelungen kann die Kommission gem Art 108 AEUV (laufend) überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung kann die Kommission zweckdienliche Maßnahmen vorschlagen, sollte dies in Anbetracht der weiteren Entwicklung und des Funktionierens des Binnenmarktes notwendig erscheinen.

Mit Inkrafttreten der vorgenannten Novelle wird die Finanzierung des ORF durch staatlich garantierte Finanzmittel zur Erfüllung des gesetzlich übertragenen öffentlich-rechtlichen Auftrags umgestellt: das als GIS-Gebühr eingehobene Programmgebühren wird durch den ORF-Beitrag ersetzt. Dieser ist als Geldleistungsverpflichtung ausgestaltet, die einerseits an den im Zentralen Melderegister eingetragenen Hauptwohnsitz (Beitragspflicht im privaten Bereich) und andererseits an das Vorliegen einer Steuerschuld nach dem Kommunalsteuergesetz 1993 (Beitragspflicht im betrieblichen Bereich) anknüpft. Die Höhe des ORF-Beitrages wird weiterhin nach § 31 ORF-G festgesetzt. Letztere Bestimmung wurde 2010 an die Vorgaben in der Beihilfenentscheidung der Kommission K(2009) 8113 angepasst.

Aus der Regierungsvorlage geht hervor, dass der gegenständliche Entwurf im „Hinblick auf die Entscheidung K(2009) 8113 im Beihilfenverfahren E 2/2008 (...) der Europäischen Kommission zur Kenntnis gebracht (wird)“. Das Zur-Kennntnis-Bringen ist allerdings keine (formale) Notifikation gem Art 108 Abs 3 AEUV, wonach die Kommission „von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen“ verpflichtend zu unterrichten ist.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die eingangs formulierte Frage, ob die Neuregelung der ORF-Finanzierung eine Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe darstellt und daher der

² Vgl https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_2023/pk0827#XXVII_I_02082 (4.8.2023).

³ Staatliche Beihilfe E 2/2008, K(2009) 8113 endg vom 28.10.2009.

Kommission hätte notifiziert werden müssen oder ob damit keine Änderung einer bestehenden Beihilfe einhergeht und die bloße Übermittlung des Entwurfs an die Kommission zur Kenntnis ausreichend ist.

In Beantwortung der gestellten Frage werden zunächst die relevanten unionsrechtlichen Grundlagen dargestellt (II.) Im Anschluss daran werden die beihilfenrechtlich relevanten Änderungen der ORF-Gesetz-Novelle skizziert (III.). Darauf aufbauend wird geprüft, ob die ORF-Gesetz-Novelle eine wesentliche Änderung des bisherigen Regelungsregimes zur Folge hat und daher eine neue Beihilfe darstellt oder ob dies nicht der Fall ist und daher von einer bestehenden Beihilfe ausgegangen werden kann (IV.). Eine zusammenfassende Beantwortung der eingangs gestellten Frage schließt das Gutachten ab (V.).

II. Rechtliche Grundlagen

Die einschlägigen rechtlichen Grundlagen resultieren aus dem Primärrecht und werden sekundärrechtlich näher ausgestaltet.

1. Primärrechtliche Vorgaben

Gem Art 108 Abs 3 AEUV ist die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig zu unterrichten, dass sie sich dazu äußern kann (**Notifizierungspflicht** für neue Beihilfen und für die Umgestaltung bestehender Beihilfen).⁴ Ein Verstoß gegen diese Notifizierungspflicht führt dazu, dass die nicht notifizierte Beihilfe rechtswidrig ist. Erst mit einem Beschluss der Kommission, dass die (nicht notifizierte) Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist, wird diese – ab diesem Zeitpunkt – zu einer „bestehenden Beihilfe“.⁵

Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat, mit dem gem Art 107 AEUV die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Binnenmarkt festgestellt wird (**Durchführungsverbot**). Der endgültige Beschluss der Kommission kann die Verletzung des Durchführungsverbots und die damit verbundene Rechtswidrigkeit der Beihilfe aber nicht sanieren. Deshalb müssen die zuständigen nationalen Gerichte – gestützt auf das unmittelbare Wirkung entfaltende Durchführungsverbot in Art 108 Abs 3 Satz 3 AEUV⁶ – diejenigen Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Auswirkungen der Rechtswidrigkeit wirksam zu beseitigen.⁷

⁴ ZB EuGH, C-493/14, *Dilly's Wellnesshotel*, EU:C:2016:577, Rn 32.

⁵ ZB EuGH, C-915/19 bis C-917/19, *Eco Fox ua*, EU:C:2021:887, Rn 36 mwN.

⁶ ZB EuGH, C-445/19, *Viasat Broadcasting UK*, EU:C:2020:952, Rn 24 mwN.

⁷ ZB EuGH, C-470/20, *AS Veejaam*, EU:C:2022:981, Rn 57.

2. Sekundärrechtliche Regelungen

Die geltende Beihilfenverfahrens-Verordnung 2015/1589⁸ unterscheidet zwischen bestehenden und neuen Beihilfen. Demnach gelten als „**bestehende Beihilfen**“ alle Beihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags in dem entsprechenden Mitgliedstaat bestanden, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die vor Inkrafttreten des Vertrags eingeführt worden und auch nach dessen Inkrafttreten noch anwendbar sind, sowie genehmigte Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die von der Kommission oder vom Rat genehmigt wurden (Art 1 lit b VO 2015/1589). Als „**neue Beihilfen**“ gelten alle Beihilfen, also Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen, die keine bestehenden Beihilfen sind, einschließlich Änderungen bestehender Beihilfen (Art 1 lit c VO 2015/1589). Diese Bestimmung – so der EuGH zur identen Regelung in der Vorgänger-Verordnung 659/1999 – ist weit formuliert und „kann nicht nur die Änderung selbst, sondern auch die von dieser Änderung betroffene Beihilfe umfassen.“⁹ Dem folgend „kann eine Beihilfe, die Gegenstand einer Genehmigungsentscheidung war und die infolge einer Änderung, die gegen eine Bedingung verstößt, die in dieser Entscheidung vorgesehen war, um die Vereinbarkeit dieser Beihilfe mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten, nicht mehr von der Entscheidung gedeckt wird, mit der sie genehmigt wurde, eine neue Beihilfe darstellen“.¹⁰

Was als **Änderung einer bestehenden Beihilfe** gilt, wird in der Beihilfenverfahrens-Durchführungsverordnung 794/2004¹¹ näher definiert. Gem Art 4 Abs 1 dieser Verordnung ist darunter „jede Änderung (zu verstehen), außer einer Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art, die keinen Einfluss auf die Würdigung der Vereinbarkeit der Beihilfemaßnahmen mit dem (Binnenmarkt) haben kann. Eine Erhöhung der Ausgangsmittel für eine bestehende Beihilfe bis zu 20% wird jedoch nicht als Änderung einer bestehenden Beihilfe angesehen.“ Die gegenständliche Bestimmung ist nach ständiger Rechtsprechung so auszulegen, dass eine Änderung „wesentlich“ sein muss, um als Änderung zu gelten.¹² Wesentlich ist eine Änderung ua dann, wenn der Kreis der Empfänger einer Beihilfe verkleinert wird.¹³

⁸ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13.7.2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl 2015 L 248, 9. Mit dieser (kodifizierenden) Verordnung wurde die Verordnung (EG) Nr 659/1999 des Rates vom 22.3.1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Art 93 des EG-Vertrags (ABl 1999 L 83, 1) ersetzt.

⁹ EuGH, C-467/15 P, *Kommission/Italien*, EU:C:2017:799, Rn 46.

¹⁰ EuGH, C-467/15 P, *Kommission/Italien*, EU:C:2017:799, Rn 48.

¹¹ Verordnung (EG) Nr 794/2004 der Kommission vom 21.4.2004 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr 659/1999 des Rates über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags, ABl 2004 L 140, 1, idF ABl 2016 L 327, 19.

¹² EuGH, C-510/16, *Carrefour Hypermarchés SAS ua*, EU:C:2018:751, Rn 30 ff.

¹³ EuGH, C-585/17, *Dilly's Wellnesshotel II*, EU:C:2019:969, Rn 63.

Wird in einem Mitgliedstaat die geltende **Finanzierungsregelung** für den **öffentlich-rechtlichen Rundfunk** geändert, indem eine Rundfunkgebühr, die für den Besitz eines Rundfunkempfangsgeräts zu entrichten ist, durch einen Rundfunkbeitrag ersetzt, der insbesondere für das Innehaben einer Wohnung oder einer Betriebsstätte zu entrichten ist, so liegt keine Änderung einer bestehenden Beihilfe vor. Begründet wurde dies vom EuGH damit, dass – trotz Änderung des Entstehungsgrundes für die Beitragspflicht – erstens das Ziel der Regelung, zweitens der Kreis der begünstigten Empfänger und drittens der öffentliche Auftrag unverändert geblieben sind. Zusätzlich war mit dieser Änderung keine wesentliche Erhöhung der Vergütung der öffentlich-rechtlichen Sender für die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags verbunden.¹⁴

3. Zwischenergebnis

Für die Qualifizierung einer Änderung einer bestehenden Beihilferegulation als „neue Beihilfe“ kommt es im Wesentlichen darauf an, ob die Änderung rein formaler oder verwaltungstechnischer Art ist oder nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, inwieweit die Änderung die Natur des Vorteils oder die Tätigkeiten des begünstigten Unternehmens modifiziert.¹⁵ Nach gefestigter Rechtsprechung wird eine bestehende Beihilferegulation durch eine Änderung nur dann zu einer „neuen Beihilfe“, wenn die Änderung sie in ihrem Kern betrifft,¹⁶ also „wesentlich“ ist.¹⁷

III. Beihilfenrelevante Eckpunkte der ORF-Gesetz-Novelle

Die ORF-Gesetz-Novelle ist die erste umfassende gesetzliche Anpassung der Rahmenbedingungen für den ORF seit der Novelle des Jahres 2010.¹⁸ Letztere erfolgte auf der Basis und in Übereinstimmung mit der Beihilfeentscheidung K(2009) 8113 der Kommission.

Beihilfenrechtlich relevant sind jene Regelungen der Novelle, die entweder die bisherige Regelung „in ihrem Kern“ betreffen oder von den, von der Kommission akzeptierten Zusicherungen Österreichs in der Beihilfeentscheidung K(2009) 8113 abweichen.

1. Allgemeine Änderungen

Mit der ORF-Gesetz-Novelle wird zunächst der **öffentlich-rechtliche Auftrag** des ORF an das **digitale Zeitalter angepasst**. Zu diesem Zweck werden insbesondere die Online-Angebote des ORF

¹⁴ EuGH, C-492/17, *Südwestrundfunk*, EU:C:2018:1019, Rn 60 ff.

¹⁵ EuGH C-44/93, *Namur-Les Assurances du Crédit SA*, EU:C:1994:311, Rn 28.

¹⁶ EuG, T-195/01 u T-207/01, *Gibraltar/Kommission*, EU:T:2002:111, Rn 111.

¹⁷ EuGH, C-510/16, *Carrefour Hypermarchés SAS ua*, EU:C:2018:751, Rn 30 ff.

¹⁸ BGBl I 50/2010. Vgl EB RV 2082 BlgNR XXVII. GP, 1.

adaptiert. Dazu zählen der Entfall der Sieben-Tage-Bereitstellungsfrist von Sendungen auf der ORF-Plattform, die Ermöglichung von Online-only-Inhalten, von Online-first-Inhalten und das Bereitstellen eines speziell für die Zielgruppe der unmündig Minderjährigen produzierten linearen Online-Angebots.

2. Finanzierungsregelung

Des Weiteren wird die Finanzierung des ORF nachhaltig neu geregelt. Dabei wird zwar das bisherige Programmengeld durch einen **ORF-Beitrag** ersetzt, die wesentlichen Punkte des bisherigen Systems werden aber beibehalten. Davon umfasst sind auch die einschlägigen Vorgaben der Kommission in der Beihilfeentscheidung K(2009) 8113, insbesondere das „Verbot der Überkompensation“.

Der ORF-Beitrag ist als **Geldleistungsverpflichtung** ausgestaltet und wird weiterhin nach § 31 ORF-Gesetz und der darin durch die Beihilfenentscheidung der Kommission K(2009) 8113 geprägten Systematik festgesetzt. Die Details betreffend Voraussetzungen, Erhebung und Befreiung von der Beitragspflicht werden im ORF-Beitrags-Gesetz 2024 geregelt.

IV. ORF-Gesetz-Novelle: bestehende oder neue Beihilfe?

Auf der Basis der geltenden unionsrechtlichen Vorgaben sind die beihilfenrechtlich relevanten Änderungen der ORF-Gesetz-Novelle wie folgt zu qualifizieren:

1. Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags

Der öffentlich-rechtliche (Kern-)Auftrag des ORF bleibt vollkommen unverändert; lediglich der „besondere Auftrag für ein Online-Angebot“ wird punktuell ergänzt (§ 4e ORF-G).¹⁹ Der Auftrag im Online-Bereich wird – wie bisher – präzise und mit taxativer Aufzählung formuliert. Er soll sicherstellen, dass der ORF seine wesentliche Informationsfunktion auch im Internet wahrnehmen und seine Radio- und Fernsehsendungen auch im Internet begleiten kann sowie über einen angemessenen Spielraum verfügt, von ihm ausgestrahlte Sendungen – in Zukunft aber auch nicht nur solche Sendungen – zum Abruf im Internet bereitzustellen.²⁰ Drastisch verschärft wird die Regelung betreffend die „Überblicksberichterstattung“ (§ 4e Abs 2 bis Abs 2b ORF-G).

¹⁹ Vgl EB RV 2082 BlgNR XXVII. GP, 8.

²⁰ EB RV 2082 BlgNR XXVII. GP, 8.

Vom Online-Auftrag umfasst sind ua eine Zusammenstellung ausschließlich online abrufbarer Sendungen, eine Zusammenstellung von bereits vor Ausstrahlung in einem Programm auf Abruf bereitgestellter Sendungen und ein auf eine Zielgruppe der unmündigen Minderjährigen gerichtetes Fernsehprogramm („Kinderprogramm“) (§ 4e Abs 1 Z 7 iVm § 4e Abs 8 ORF-G). Die „Blaue Seite“ erfährt eine klarere und teilweise sogar einschränkende Regelung (§ 4e Abs 2 ORF-G). Die Bereitstellung von Sendungen zum Abruf ohne Speichermöglichkeit (Bereitstellungsdauer beim Abrufdienst) wird – als Grundregel – von einem Zeitraum von derzeit bis zu 7 Tagen auf 6 Monate nach Ausstrahlung erweitert; für Nachrichtensendungen sind dies 30 Tage ab Ausstrahlung (§ 4e Abs 4 ORF-G). Weitere Sonderregelungen – abweichend von der Grundregel – sind vorgesehen (§ 4e Abs 4 bis Abs 7 ORF-G). Außerdem darf der ORF künftig bestimmte Sendungen ausschließlich zum Abruf bereitstellen („online only“) (§ 4e Abs 5 und Abs 6 ORF-G). Das Angebot darf aber nur bestimmte, besonders vom öffentlich-rechtlichen Qualitäts- und Bildungsauftrag geprägte Sendungskategorien umfassen. Anzahl und Dauer der so bereitgestellten Inhalte sind im Fall von Nachrichten und Sendungen der politischen Information mehrfach begrenzt. Hinzu kommt, dass die Durchführung erst nach einer Auftragsvorprüfung erfolgen darf. Diese muss nur dann nicht erfolgen, wenn entsprechende Angebotskonzepte erstellt und von der Regulierungsbehörde beurteilt wurden (§ 50 Abs 15 ORF-G).

Mit diesen Modifikationen des öffentlich-rechtlichen Auftrags ist **keine wesentliche Änderung** desselben verbunden, die die bestehende Beihilferegelung – im Lichte der bisherigen Praxis der Kommission und der Judikatur des EuGH – zu einer neuen Beihilfe machen könnte.²¹

2. Umstellung vom Programmengelt auf ORF-Beitrag

Die am Modell des deutschen Rundfunkbeitrags orientierte Umstellung der ORF-Finanzierung vom Programmengelt (Radioentgelt, Fernsehentgelt) auf Beiträge (§ 31 ORF-G und ORF-Beitrags-G) behält die bisher geltenden Grundsätze bei. Dies gilt insbesondere für das Nettokostenprinzip. Dieses war zwar bereits bislang explizit festgeschrieben, wird künftig aber durch mehrere Detailregelungen (§ 1a Z 13 und § 31 Abs 10a ORF-G) präzisiert (§ 31 Abs 1 ORF-G). Wie das Programmengelt bisher ist auch der ORF-Beitrag so festzulegen, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung der öffentlich-rechtliche Auftrag erfüllt werden kann (§ 31 Abs 2 ORF-G).

Des Weiteren wurde der ORF-Beitrag für die Jahre 2024 bis 2026 mit 15,30 Euro monatlich festgesetzt; dies liegt unter der derzeit geltenden GIS-Gebühr von monatlich 18,59 Euro.²²

²¹ Zur Einführung der Online-Angebote des ORF vgl Entscheidung K(2009) 8113 der Kommission.

²² ORF: Nationalrat gibt grünes Licht für neue Haushaltsabgabe, Parlamentskorrespondenz Nr 792/2023 vom 5.7.2023.

Die bloße Änderung des Entstehungsgrundes für die Geldleistungsverpflichtung betrifft hingegen nicht wesentliche Bestandteile der Finanzierungsregelung, wie der EuGH bereits zum vergleichbaren Regelungsregime in Deutschland festgestellt hat.²³ So wie in Deutschland ändert die ORF-Gesetz-Novelle auch in Österreich weder das Ziel der Finanzierungsregelung noch den Kreis der von dieser Regelung Begünstigten (ist nach wie vor der ORF) noch den öffentlich-rechtlichen Auftrag.

Aus diesen Gründen ist auch mit der Umstellung vom Programmengelt auf den ORF-Beitrag **keine wesentliche Änderung** des bisherigen Regelungsregimes verbunden, die zu einer neuen Beihilfe führen könnte.

3. Finanzierung: Verbot der Überkompensation, Rücklagen, Kontrolle und Transparenz

Die neue Finanzierungsregelung (§ 31 ORF-G) hält am Verbot der Überkompensation, dem Regime der Bildung von Rücklagen und der Transparenz fest; teilweise werden die derzeit geltenden Regelungen sogar noch verschärft.

Das Verbot der Querfinanzierung (Überkompensation) wird durch das – inhaltlich unveränderte – Nettokostenprinzip für den öffentlich-rechtlichen Auftrag garantiert (§ 31 Abs 1 bis Abs 10e ORF-G). Die Einhaltung desselben wird künftig durch die Regulierungsbehörde stärker kontrolliert. Der Beschluss des Stiftungsrates muss nämlich von der Regulierungsbehörde mit Bescheid genehmigt werden. Die neu vorgesehene Kompensation aus dem Staatshaushalt für den Wegfall des Vorsteuerabzugs infolge der Umstellung der Finanzierung vom Programmengelt auf den ORF-Beitrag (§ 31 Abs 13 und Abs 4 ORF-G) führt zu keiner Überfinanzierung des ORF. Der Regelungsmechanismus bewirkt nämlich, dass es durch die vorgesehene Kompensation aus dem Bundesbudget zu keiner Überkompensation kommen kann. Zusätzlich erfolgen diese Ausgleichszahlungen des Staates nur, wenn der ORF entsprechende Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen substanziellen Reduktion der Kostenbasis setzt (§ 31 Abs 12 ORF-G). Eine allfällige Überfinanzierung ist den Rücklagen zuzuführen. Das der Verfügung des ORF entzogene Sperrkonto bleibt unverändert bestehen. Hinzu kommt, dass in den Jahren 2024 bis 2026 die Gesamtsumme der dem ORF zur Verfügung stehenden Mittel aus ORF-Beiträgen 710 Mio Euro und der ORF-Beitrag 15,30 Euro monatlich nicht übersteigen dürfen; andernfalls sind sie der Widmungsrücklage zuzuführen. Von dieser Vorgabe darf nur abgewichen werden, wenn die Nettokosten unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung die Summe von 710 Mio Euro überschreiten (§ 31 Abs 19 bis Abs 22).

²³ EuGH, C-492/17, *Südwestrundfunk*, EU:C:2018:1019, Rn 59.

Die Kontrolle der Finanzierungsregelung und der Einhaltung der darin normierten Vorgaben, insbesondere des Nettokostenprinzips, durch die Regulierungsbehörde KommAustria bleibt weitgehend unverändert; punktuell erhält die Regulierungsbehörde sogar zusätzliche Kompetenzen (insb § 31 Abs 10a bis Abs 10d ORF-G).

Die Transparenzregeln werden weitgehend unverändert beibehalten (§ 7 ORF-G). Soweit Änderungen erfolgen, sind damit Erweiterungen und/oder Verschärfungen verbunden (vgl § 7a ORF-G).

Dem folgend sind auch mit der neuen Finanzierung des ORF **keine wesentlichen Änderungen** des bisherigen Regelungsregimes verbunden, die eine neue Beihilfe zur Folge hätten.

4. Zusätzliche Online-Angebote

Wie bisher hat der ORF nach Maßgabe der technischen Entwicklung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit über das taxativ aufgezählte Angebot hinaus weitere Online-Angebote bereitzustellen, die einen wirksamen Beitrag zur Erfüllung des öffentlichen Kernauftrags leisten. Nach wie vor ist dafür ein Angebotskonzept und die Durchführung einer Auftragsvorprüfung erforderlich. Neu ist, dass für die Bereitstellung derartiger Angebote keine gesonderte einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Bezahlung der Nutzerinnen und Nutzer erlaubt ist (§ 4f Abs 1 ORF-G).

Weiterhin dürfen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrages nicht eigens für mobile Endgeräte gestaltete Angebote bereitgestellt werden. Künftig sind von diesem Verbot aber Angebote in Form von Anwendungen zur Herstellung der und Unterstützung bei der barrierefreien Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte ausgenommen (§ 4f Abs 2 Z 28 ORF-G).

Dem folgend sind mit den zusätzlichen Online-Angeboten ebenfalls **keine wesentlichen Änderungen** des bisherigen Regelungsregimes verbunden, die eine neue Beihilfe zur Folge haben könnten.

5. Unabhängige Rechts- und Wirtschaftsaufsicht

Die unabhängige Medienaufsicht durch die Regulierungsbehörde KommAustria wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr unverändert beibehalten und in manchen Punkten sogar erweitert. Dies gilt insbesondere für die Kontrolle des Nettokostenprinzips (§ 31 Abs 10a bis Abs 10e ORF-G). Die Gebahrungskontrolle (§ 31a ORF-G) obliegt unverändert dem Rechnungshof.

Auch darin liegt **keine wesentliche Änderung** des Regelungsregimes, die zu einer neuen Beihilfe führen könnte.

V. Zusammenfassende Beantwortung der Frage

Aus den vorstehenden Ausführungen resultiert auf die eingangs gestellte Frage folgende Antwort:

Die vom Nationalrat am 5. Juli 2023 beschlossene **Neuregelung der ORF-Finanzierung** beinhaltet keine wesentliche Änderung des geltenden, eine bestehende Beihilfe darstellenden Regelungsregimes. Dem folgend liegt **keine neue Beihilfe** in Form einer Umgestaltung einer bestehenden Beihilfe vor. Daher greift auch die Notifizierungspflicht gem Art 108 Abs 3 AEUV nicht.

Die bloße Übermittlung des Entwurfs der Neuregelung an die Kommission zur Kenntnis war rechtlich nicht erforderlich, sondern lediglich Ausdruck der guten Zusammenarbeit zwischen dem Mitgliedstaat Österreich und der Kommission.


